

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 03.08.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Abfallhierarchie in Hamburg – Kommt die Stadt den gesetzlichen Aufgaben nach?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Stadtreinigung Hamburg hat ihr Angebot an Altkleidersammelcontainern aufgrund der zunehmenden Masse an Altkleidern eingestampft. Begründet wird die Maßnahme mit der Wirtschaftlichkeit.*

*Gemäß der fünfstufigen Abfallhierarchie (siehe § 6 KrWG) sind Abfälle möglichst wiederzuverwenden oder wiederzuverwerten, sofern sie nicht vermieden werden können. Erst an letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Beseitigung. Im Sinne der geforderten Abfallhierarchie ist die Sortierung von Alttextilien als Vorbereitung zur Wiederverwendung zu verstehen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Hamburg und übernimmt die hoheitliche Aufgabe der Entsorgung von Abfällen.

Die von der SRH in dieser Funktion gesammelte Menge an Alttextilien ist nur eine Teilmenge der Hamburger Alttextilien. In Hamburg werden Alttextilien auch von zugelassenen gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen erfasst und verwertet oder im Rahmen der Produktverantwortung freiwillig zurückgenommen.

Alttextilien werden als ungefährlicher Abfall eingestuft. Die Verwertung von ungefährlichen Abfällen ist in Deutschland nicht nachweispflichtig. Bei den in dieser Anfrage gemachten Angaben handelt es sich daher, sofern nicht anders angegeben, um von der SRH erhobene Daten über die eigenen Sammelmengen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen auf der Grundlage von Auskünften der Stadtreinigung Hamburg (SRH) wie folgt:

**Frage 1:** *Regelt die Stadt Hamburg die Erfassung von Alttextilien selbst?*

**Frage 2:** *Wenn ja, wie erfolgt in diesen Fällen die Vergabe der Leistungen? Welche Rolle spielt hierbei der Nachweis der abfallrechtlichen Leistungsfähigkeit der Bieter?*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Nein, die Erfassung von Alttextilien beruht auf bundesrechtlichen Regelungen, die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ergeben.

Die Abfalleigenschaft richtet sich nach § 3 KrWG. Abfälle sind hiernach alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen benötigen eine Anzeige nach § 18 KrWG. Eine Vergabe von Sammelleistungen im Sinne der Frage 2 erfolgt nicht.

Die freiwillige Rücknahme von Alttextilien im Rahmen der Produktverantwortung richtet sich nach § 26 KrWG.

**Frage 3:** *Wie wird im Rahmen der Leistungserbringung, bei Sammel- und Vermarktungsverträgen in Hamburg, der weitere Verbleib der Alttextilien dokumentiert und überprüft?*

**Antwort zu Frage 3:**

Für den durch die SRH erfassten Anteil der Alttextilien werden Übernahme, Transport, Sortierung und Verwertung von Alttextilien inklusive Schuhen öffentlich ausgeschrieben.

Entsprechend den Ausschreibungsbedingungen sind die Auftragnehmer verpflichtend Entsorgungsfachbetriebe und unterliegen ihrerseits kontinuierlichen Kontrollen und Audits der Überwachungsorgane nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV). Die entsprechenden Verwertungsbetriebe werden von SRH-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern im Außendienst kontrolliert.

Im Übrigen Vorbemerkung sowie Antwort zu 1.

**Frage 4:** *Wie wird im Rahmen der gemeinnützigen oder der gewerblichen Sammlung in Hamburg der weitere Verbleib der Alttextilien dokumentiert und überprüft?*

**Antwort zu Frage 4:**

Im Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG ist ein lückenloser Verwertungsweg bis zu den Entsorgungsfachbetrieben darzustellen. Dieser ist über entsprechende Verträge zu belegen. Die Darstellung des Verwertungsweges lässt sich der Senat darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen erneut belegen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 5:** *Wo verbleiben die in Hamburg erfassten Alttextilien, bevor sie sortiert und gegebenenfalls weiterverteilt oder verarbeitet werden?*

**Antwort zu Frage 5:**

Grundsätzlich gibt es im Rahmen der betrieblichen Umsetzung unterschiedliche Modelle. Die Alttextilien können direkt zum Verwerter befördert oder über Zwischenlager zur Verwertung weiter transportiert werden.

**Frage 6:** *Wie viel Prozent der erfassten Alttextilien verbleiben in Deutschland?*

**Frage 7:** *Wie viel Prozent der erfassten Alttextilien werden ins europäische Ausland verbracht?*

**Frage 8:** *Wie viel Prozent der erfassten Alttextilien werden ins außereuropäische Ausland verbracht?*

**Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:**

Aufgrund der gesetzlich nicht erforderlichen Nachweispflicht liegen der zuständigen Behörde keine Angaben über den Verbleib von Alttextilien vor, die in europäischen und außereuropäischen Ländern verwertet werden. Ebenfalls liegen keine Informationen über Exporte von gebrauchten Textilien vor, die im Zielland weiter zweckbestimmt genutzt werden sollen. Diese Textilien gelten nicht als Abfall.

**Frage 9:** *Welche Verwertungswege haben die in Hamburg erfassten Alttextilien?*

**Frage 10:** *Wie hoch ist der Anteil der Wiederverwendung?*

**Frage 11:** *Wie hoch ist der Anteil der stofflichen Verwertung?*

**Frage 12:** *Wie hoch ist der Anteil der energetischen Verwertung?*

**Frage 13:** *Wie hoch ist der Anteil der Beseitigung?*

**Antwort zu Fragen 9 bis 13:**

Die Verteilung der unterschiedlichen Qualitäten der bei der SRH gesammelten Alttextilien beträgt aktuell:

- Kleidung, die sich zur Wiederverwendung eignet (kein Abfall): circa 7 Prozent in Secondhand-Shops sowie circa 55 Prozent in den Export (Verkauf an Großhandel),
- Putzklappen (Recycling): circa 10 Prozent Verkauf an Großhandel,
- Rohstoffe (Recycling): circa 17 Prozent, Verkauf an Großhandel,
- Residualstoffe (energetische Verwertung oder Beseitigung): circa 11 Prozent.

**Frage 14:** *Was unternimmt die Stadt Hamburg, um die fünfstufige Abfallhierarchie für Alttextilien sicherzustellen?*

**Antwort zu Frage 14:**

Durch die personalüberwachte und somit kontrollierte Erfassung auf den Recyclinghöfen stellt die SRH sicher, dass alle abgegebenen Alttextilien einer Sortierung und hochwertigen stofflichen Verwertung oder sogar Weiterverwendung zugeführt werden können.

Ergeben sich bei einer nach § 18 KrWG angezeigten Sammlung Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 KrWG in der Sammlung nicht gewährleistet ist, wird die Sammlung untersagt.

Die Durchführung einer nicht angezeigten Sammlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend verfolgt wird.

**Frage 15:** *Wie wird in Hamburg das Ende der Abfalleigenschaft für Alttextilien ganz konkret definiert? Wann sind Alttextilien kein Abfall (mehr)?*

**Antwort zu Frage 15:**

Bundesweit ist die Abfalleigenschaft eines Gegenstands in § 3 Absatz 1 KrWG definiert. Nach § 5 Absatz 1 KrWG endet die Abfalleigenschaft nach Durchlaufen eines Abfallbehandlungsverfahrens, das heißt in diesem Fall nach Sortierung der Alttextilien. Voraussetzung ist allerdings, dass die aussortierten gebrauchsfähigen Textilien unmittelbar für ihren ursprünglichen Zweck weiter genutzt werden können. Dies ist zum Beispiel für die in Antwort zu 6 genannte Fraktion (Kleidung, die sich zur Wiederverwendung eignet) gegeben.

**Frage 16:** *Welche Rechtsverstöße sind in Hamburg in Bezug auf Altkleider bekannt?*

**Antwort zu Frage 16:**

Gelegentlich sind Alttextilsammelcontainer von nicht angezeigten Sammlungen auf öffentlichem oder privatem Grund festzustellen. In diesen Fällen wird nach pflichtgemäßem Ermessen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der fehlenden Anzeige nach § 18 KrWG eingeleitet.

Gleichzeitig werden die Container auf öffentlichem Grund durch das jeweilig zuständige Bezirksamt kostenpflichtig entfernt.

**Frage 17:** *Ist dem Senat die Orientierungshilfe für die Praxis bei kommunalen Ausschreibungen „Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ bekannt?*

**Frage 18:** *Wenn ja, welche Abweichungen davon hat der Senat vorgenommen und warum?*

**Antwort zu Fragen 17 und 18:**

Bei der Orientierungshilfe handelt sich um die Veröffentlichung eines Zusammenschlusses privatwirtschaftlicher Unternehmen, die üblicherweise zum Bieterkreis kommunaler

Ausschreibungen gehören. Insofern hat der Senat keine Abweichungen davon vorgenommen.

**Frage 19:** *Ist dem Senat bekannt, dass es an den Zufahrten von Hamburger Recyclinghöfen häufig dazu kommt, dass Kunden durch illegale Elektrogerätesammler angehalten werden, ihre ausgedienten oder defekten Elektrogeräte abzugeben?*

**Frage 20:** *Wenn ja, bei welchen Hamburger Recyclinghöfen ist dies seit wann der Fall und in welchem Ausmaß?*

**Antwort zu Fragen 19 und 20:**

Die SRH erhebt keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung.

**Frage 21:** *Was unternimmt die Stadt Hamburg gegen die Wertstoffsammler vor den Wertstoffhöfen?*

**Antwort zu Frage 21:**

Die Durchführung einer Sammlung von Wertstoffen, bei denen es sich um Abfälle (zur Definition siehe Antwort zu 1) handelt, ohne die nach §§ 18 oder 53 KrWG erforderliche Anzeige beziehungsweise nach § 54 KrWG erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese wird bei nachweislichem Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen entsprechend verfolgt.

Im Übrigen weist die SRH im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zudem immer wieder darauf hin, dass bei solchen Sammlungen die ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist. Die SRH spricht Kundinnen und Kunden direkt an, verteilt Flyer und weist auf ihrer Homepage auf die Problematik hin. Auch in den Medien platziert die SRH das Thema.